



## Folgen einer fehlenden Registrierung im Marktstammdatenregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie betreiben eine Stromerzeugungsanlage und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Ihre Stromerzeugungsanlage ist dabei an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen und für den ins Netz eingespeisten Strom erhalten Sie ggf. gesetzliche Förderzahlungen.

Bereits seit 2019 gilt für Sie als Betreiber einer Stromerzeugungsanlage eine neue gesetzliche Pflicht: Sie müssen sich selbst und Ihre Stromerzeugungsanlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registrieren. Diese Pflicht gilt auch dann,

- wenn Sie die Anlage bereits in einem früheren Register amtlich registriert haben,
- wenn Sie den Strom aus der Anlage vollständig selbst verbrauchen und nicht ins Netz einspeisen und
- wenn Sie für den Strom aus der Anlage keine Förderzahlungen (mehr) erhalten.

Nach dem Kenntnisstand der Bundesnetzagentur sind Sie durch Ihren Anschlussnetzbetreiber bereits schriftlich über Ihre Registrierungspflicht informiert worden.

**Sie sind Ihrer Registrierungspflicht bislang nicht nachgekommen.** Darum ist Ihr Anschlussnetzbetreiber nun berechtigt und gesetzlich verpflichtet, die Förderzahlungen einzufrieren.

Die bisherigen monatlichen oder jährlichen Zahlungen werden eingestellt. Ist eine Registrierung Ihrer Anlage im Marktstammdatenregister erfolgt, werden diese Zahlungen wiederaufgenommen. Die zurückgehaltenen Zahlungen werden zudem dann vollständig nachgezahlt.

Die Registrierung ist unter [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de) möglich.

Sollten Sie auch trotz Einfrieren der Förderzahlungen sich und Ihre Anlage nicht im Marktstammdatenregister registrieren, ist Ihr Anschlussnetzbetreiber verpflichtet dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu melden. In solchen Fällen behalten wir uns vor, ein Verfahren gegen Sie einzuleiten. Die Erfüllung der Registrierungspflicht kann im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens mit einem Zwangsgeld oder in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einem Bußgeld durchgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Peter Stratmann  
Leiter Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur